

# **Satzung des Vereins KIND UND WERK e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen KIND UND WERK e.V, Sitz in Rosenheim. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ist der Verein rechtsfähig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird erreicht durch ein vielfältiges Förderangebot in verschiedenen Werkstätten. Die Bastelwerkstatt will zu schöpferischem und handwerklichem Arbeiten anleiten und eine Vielfalt von Materialien, Techniken und Verarbeitungsmöglichkeiten anbieten, als Ausgleich für Einseitigkeit und als Grundlage für sinnvolle Freizeitbeschäftigungen. In der Integrationswerkstatt werden durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Kinder in Kleingruppen körperlich und geistig behinderte Kinder eingegliedert, das Selbstwertgefühl jedes Kindes durch Freude und Erfolg an der Arbeit gestärkt. In der Vielfaltswerkstatt wird als weiterer Schwerpunkt das Verständnis für Rhythmik, Musik, Tanz und Meditation geweckt. In der Jugendwerkstatt werden durch gemeinsame Unternehmungen und erlebnispädagogischen Ausflügen Jugendliche in der Identifikationsfindung begleitet und bei der Bewältigung von Konfliktsituationen unterstützt. Die Malwerkstatt will zum Beobachten anleiten, helfen Wahrnehmungen zu verarbeiten und diese bildnerisch und plastisch zum Ausdruck zu bringen, wodurch künstlerisches Gestalten in verschiedenen Techniken gefördert wird. Der Verein beteiligt sich regelmäßig an öffentlichen Ausstellungen und Veranstaltungen. In der Theaterwerkstatt werden Theaterstücke mit den Kindern gestaltet und auch öffentlich aufgeführt. Die Projektwerkstatt will durch Aufklärung in Form von Kursen, Vorträgen und Exkursionen den Natur- und Umweltschutzgedanken fördern und so zur Verhinderung von Schäden am natürlichen Lebensraum beitragen. Dem Verein liegt es am Herzen, insbesondere Kinder sensibel zu machen für ein harmonische und existenzfähige Umwelt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können
  - a) Einzelpersonen (natürliche Mitglieder),
  - b) juristische Personen, Körperschaften oder sonstige Organisationen (korporative Mitglieder),
  - c) fördernde Mitgliedererwerben, die im Sinne der unter § 2 aufgeführten Zwecke wirken.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er kann die

Entscheidung über die Aufnahme auch der Mitgliederversammlung überlassen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zugeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Die fördernden Mitglieder des Vereins (§4, Absatz (1) c)) sind durch den Vorstand in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder anderen Vereinigungen bei deren Auflösung oder Erlöschen,
  - b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist,
  - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jedes Jahres fällig.
- (2) Die Höhe des Mindestjahresbeitrags für natürliche, korporative und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes festgesetzt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
- (2) Die Vereinsorgane üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich

bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, dann ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 10 geregelt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor der Versammlung vom Vorstand bestimmt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei einer der Stellvertretenden Vorsitzenden das Schatzamt innehält. Der Vorstand kann um bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Personen, die im Angestellten- bzw. Lohnverhältnis mit dem Verein stehen, können nicht gleichzeitig als Vorstand des Vereins tätig sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann einen Schriftführer berufen, der dem Vorstand nicht angehört. Gewählt werden können nur Mitglieder gemäß §4 Absatz (1) a).
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,

- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Dienst- und Fachaufsicht für die Angestellten des Vereins.
  - f) Festsetzung der Monatsbeiträge für die Betreuung der Kinder
- (5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in dem jeweiligen Geschäftsjahr geltenden steuerlichen Freibetrages.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. §8 Absatz 2 gilt für sie entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag auf Auflösung zu erfolgen. Wird in der Mitgliederversammlung die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in Rosenheim ansässige Organisation des Paritätischen Wohlfahrtsverband, die im Bereich der Jugendarbeit tätig ist, und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.